

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

LÖWEN Gruppe

STAND: 2025-10-28

BEGRIFFE

Neben den an anderen Stellen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen definierten Begrifflichkeiten gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„**ADB**“ bezeichnet die Anlieferbedingungen und Dokumentenbedingungen (Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) für Lieferanten der LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH, der NOVOLINE.DE GmbH und der NOVO Data Solutions GmbH & Co. KG (im Folgenden jeweils „**Gesellschaft**“), welche unter <https://www.loewen.de/gruppe/einkauf/> abrufbar sind.

„**Arbeitsergebnisse**“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen dieses Vertrags geschaffenen Werke, insbesondere die Vertragssoftware, die Dokumentation sowie sämtliche dazugehörigen Entwurfsmaterialien.

„**Höhere Gewalt**“ umschreibt Umstände außerhalb des Einflussbereichs der Parteien wie Naturkatastrophen, Feuer, Krieg, Aufruhr, Terror, Streiks und Aussperrungen oder Embargos.

„**Lieferant**“ wie in Ziffer 1.1.2 definiert.

„**Schriftlich**“ umfasst auch Mitteilungen durch Telefax oder E-Mail sowie die Einstellung auf einem Online-Portal oder einer IT-Lösung, deren Anwendung von den Parteien vorher vereinbart wurde (Textform).

„**Vertrag**“ im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezeichnet jeweils die zwischen der jeweiligen Gesellschaft und dem Lieferanten auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Stande kommenden Vereinbarungen über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch den Lieferanten an die jeweilige Gesellschaft.

„**Vertrauliche Informationen**“ sind alle schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Informationen, die (i) eine Partei der anderen bekannt gegeben hat, (ii) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind, (iii) sich auf die Tätigkeit einer Partei oder eines Dritten beziehen, (iv) die angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen der offenlegenden Partei unterliegen und (v) entweder als vertraulich bezeichnet wurden oder aufgrund der Art der Umstände, unter denen die Bekanntgabe erfolgt, typischerweise als vertraulich behandelt werden sollten. Vertrauliche Informationen von der jeweiligen Gesellschaft schließen insbesondere sämtliche Informationen bezüglich der Arbeitsergebnisse ein. Beide Parteien erkennen an, dass die offenlegende Partei Inhaber aller Rechte an Vertraulichen Informationen bleibt.

1. VERTRAGSABSCHLUSS, URSPRUNGSNACHWEISE, AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN

1.1. Geltungsbereich

1.1.1. Für jede Bestellung der jeweiligen Gesellschaft und jede Lieferung an die jeweilige Gesellschaft gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Außerdem gelten die „Anlieferbedingungen und Dokumentenbedingungen“ in deren jeweils gültiger Fassung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die jeweilige Gesellschaft stimmt diesen vorher ausdrücklich schriftlich zu. Die jeweilige Gesellschaft widerspricht bereits jetzt ausdrücklich der Geltung von Liefer- und anderen Geschäftsbedingungen ihrer Lieferanten. Eine widerspruchslöse Annahme von Lieferungen oder Leistungen gilt nicht als Akzeptanz fremder Lieferbedingungen.

1.1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, also gegenüber juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie

gegenüber Kaufleuten und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (zusammen „**Lieferanten**“). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Lieferanten bei laufender Geschäftsbeziehung.

1.2. Vertragsschluss

- 1.2.1. Im Falle von Einzelbestellungen müssen Bestellungen der jeweiligen Gesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von drei (3) Werktagen vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Anderenfalls ist die jeweilige Gesellschaft nicht mehr an ihr Angebot gebunden (siehe auch Ziffer 2 der ADB).
- 1.2.2. Im Falle eines zuvor vereinbarten Lieferabrufverfahrens werden Lieferabrufe durch die jeweilige Gesellschaft verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Lieferant ist zum Widerspruch in diesem Falle nur berechtigt, wenn die abgerufene Liefermenge diejenige der Bedarfsvorschau um mehr als 20% übersteigt, ein Fall Höherer Gewalt oder sonstige Gründe vorliegen, die unter Abwägung der gegenläufigen Interessen der Parteien ein Festhalten an der Lieferverpflichtung des Lieferanten als unzumutbar erscheinen lassen. Nimmt der Lieferant die Bestellung der jeweiligen Gesellschaft mit Abweichungen an, so hat er deutlich auf diese Abweichungen in einem gesonderten Schreiben hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn die jeweilige Gesellschaft diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat (vgl. auch Ziffer 2 der ADB).
- 1.2.3. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die jeweilige Gesellschaft.

- 1.3. **Vergütung nur für Vertragsleistungen.** Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Vergütungen für Besuche zwischen den Parteien, die nicht Bestandteil der durch den Lieferanten geschuldeten Vertragsleistungen sind, oder für die Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen, Angeboten, Projekten u.ä. Ergebnissen. Entsprechende Besuche oder Angebote begründen für die jeweilige Gesellschaft keine Verpflichtungen.

1.4. Ursprungsnachweise und Aufklärungspflichten

- 1.4.1. Der Lieferant gibt den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) in Handelspapieren an. Von der jeweiligen Gesellschaft angeforderte (präferenzielle) Ursprungsnachweise versieht der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben und stellt sie der jeweiligen Gesellschaft ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung. Die Lieferung muss die Ursprungsbedingungen der bi- oder multi-lateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt. Der Lieferant verpflichtet sich, der jeweiligen Gesellschaft den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.
- 1.4.2. Umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen sind der jeweiligen Gesellschaft spätestens zehn (10) Kalendertage vor dem Liefertermin ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung zu stellen.
- 1.4.3. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme einer Bestellung von der jeweiligen Gesellschaft, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und anderen Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch evtl. erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) und weitere Dokumente beizubringen im für die Erstellung einer vollständigen und korrekten Importzollerklärung notwendigen Umfang.
- 1.4.4. Der Lieferant informiert die jeweilige Gesellschaft unverzüglich, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

2. PREISE, VERSAND, VERPACKUNG, LIEFERUMFANG, MEHR- UND MINDERMENGEN

- 2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

- 2.2. Die Lieferungen erfolgen DDP (Delievered Duty Paid; Incoterms® 2020), soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferant trägt alle Kosten und Gefahren der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware bis zu dem von der jeweiligen Gesellschaft angegebenen Bestimmungsort stehen, und hat die Verpflichtung, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen. Der Lieferant muss die jeweilige Gesellschaft über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufklären.
- 2.3. Jede Lieferung, die CPT (Carriage Paid To; Incoterms® 2020) oder CIP (Carriage Insurance Paid; Incoterms® 2020) erfolgt, ist der jeweiligen Gesellschaft unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Der Lieferant ist verpflichtet, die preiswerteste Versandart zu wählen, falls dies nicht der Rechtzeitigkeit der Lieferung entgegensteht.
- 2.4. Soweit die Ware FCA (Free Carrier; Incoterms® 2020) oder EXW (EX Works; Incoterms® 2020), versendet und damit auf das Risiko der jeweiligen Gesellschaft befördert wird, erfolgt die Versicherung durch die jeweilige Gesellschaft.
- 2.5. Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit der jeweiligen Gesellschaft ist die Bestell-Nr. anzugeben. Der Lieferant ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben. Die jeweilige Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen. Der Lieferschein muss die in Ziffern 3) ANLIEFERUNG und 3.1) LIEFERSCHEIN der ADB aufgeführten Angaben enthalten.
- 2.6. Minderlieferungen erkennt die jeweilige Gesellschaft bei Gattungsschulden handelsüblicher Ware nur bis 5% der bestellten Menge an. Bei Stückschulden, Produktionsmitteln, Betriebsmitteln und sonstigen nicht austauschbaren Waren sind Minderlieferungen unzulässig. Mehrlieferungen dürfen mangels besonderer Vereinbarungen 2% nicht überschreiten.
- 2.7. Die zu liefernden Waren sind durch den Lieferanten so zu verpacken oder verpacken zu lassen, dass eine Beeinträchtigung ihrer Qualität oder eine Verschmutzung durch Transport oder Lagerung ausgeschlossen sind. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis von dem Lieferanten berechnet werden. Wieder verwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden von der jeweiligen Gesellschaft franko zurückgegeben und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Es gilt Ziffer 3.3 der ADB.
- 2.8. Zur Lieferung gehören auch alle vertraglich vereinbarten Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sämtliche Dokumentationen und Zeichnungen, Qualitäts- und Prüfzeugnisse, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge sowie sonstige Handbücher. Bei technischen Geräten aller Art gehören zum Lieferumfang auch umfassende Systemdarstellungen sowie gebrauchsfähige Montage- und Bedienungsanleitungen, Maschinenhandbücher, bei Softwareprodukten die vollständige System- und Benutzerdokumentationen, Installationsbeschreibungen, Schnittstellenbeschreibungen, Quellcode-Dokumentationen sowie die Pflegedokumentation. Bei ausschließlich für die jeweilige Gesellschaft entwickelter Software ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn der jeweiligen Gesellschaft auch der Quellcode übermittelt wurde.

3. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

- 3.1. Rechnungen sind der jeweiligen Gesellschaft mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten pro Bestellung nach erfolgter Lieferung gesondert mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht auszustellen und an die jeweilige Gesellschaft zu übermitteln. Vorzugsweise wünscht die jeweilige Gesellschaft die Übermittlung einer elektronischen Rechnung. Es gilt Ziffer 4 der ADB. Nicht den hier und in den ADB genannten Anforderungen entsprechende an die jeweilige Gesellschaft übermittelte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs der vollständigen erforderlichen Korrekturrechnung als bei der jeweiligen Gesellschaft eingegangen. Bei Streckenlieferungen übersendet der Lieferant der jeweiligen Gesellschaft eine Kopie des Lieferscheines.
- 3.2. Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln der Wahl der jeweiligen Gesellschaft, und zwar nach vierzehn (14) Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach dreißig (30) Kalendertagen netto, gerechnet ab dem Eingangsdatum der Rechnung entsprechend Ziffer 3.1. Dienstleistungen werden nach Prüfung und Richtigbefund nach vierzehn (14) Kalendertagen netto bezahlt. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden im Einzelfall speziell schriftlich vereinbart.

- 3.3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung vom Lieferanten an die jeweilige Gesellschaft zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch zehn (10) Kalendertage nach Rechnungseingang bei der jeweiligen Gesellschaft vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
- 3.4. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist die jeweilige Gesellschaft berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits erbracht wurden, ist die jeweilige Gesellschaft berechtigt, andere fällige Zahlungen bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.

4. LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG, HÖHERE GEWALT, VORZEITIGE LIEFERUNG, TEILLIEFERUNG

- 4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten an dem in der Bestellung bezeichneten Ort oder die Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.2. Erkennt der Lieferant, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Einkauf der jeweiligen Gesellschaft sofort nach Bekanntwerden unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die der jeweiligen Gesellschaft im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Ansprüche und Rechte sowie die Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins bleiben hierdurch unberührt. Der Lieferant übernimmt im Falle zu erwartender Lieferverzögerungen auf eigene Kosten überobligatorische Anstrengungen zur Einhaltung des Termins und legt der jeweiligen Gesellschaft die getroffenen Maßnahmen sowie den Zeitplan hierfür vor. Alle Kosten, die der jeweiligen Gesellschaft als Folge einer unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung in Bezug auf Lieferverzögerungen entstehen, sowie Mehrkosten einer beschleunigten Beförderung oder Sonderfahrten werden vom Lieferanten getragen.
- 4.3. Im Verzugsfall ist der Lieferant verpflichtet, der jeweiligen Gesellschaft seine Unterlieferanten offenzulegen. Der Lieferant räumt der jeweiligen Gesellschaft im Verzugsfall das Recht ein, direkt mit dem Unterlieferanten alle erforderlichen Maßnahmen für eine zügige Lieferung zu vereinbaren und durchzuführen. Etwaige dadurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 4.4. Falls die Lieferfrist vom Lieferanten als „voraussichtlich“, „ungefähr“, „unter Vorbehalt“ oder dergleichen im Angebot, der Bestellbestätigung oder anderen für den Vertragsschluss relevanten Dokumenten bezeichnet worden ist und die jeweilige Gesellschaft nicht widersprochen hat, dürfen zwischen dem vom Lieferanten entsprechend genannten Termin und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens acht (8) Kalendertage liegen, ohne dass der Verzug eintritt. Eine längere Zeitspanne bedarf der vorherigen, ausdrücklichen, gesonderten schriftlichen Einwilligung von der jeweiligen Gesellschaft.
- 4.5. Bei vorzeitiger Anlieferung behält sich die jeweilige Gesellschaft die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der jeweiligen Gesellschaft auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die jeweilige Gesellschaft behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 4.6. Teillieferungen akzeptiert die jeweilige Gesellschaft nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Teillieferungen sind als solche von dem Lieferanten in den Versanddokumenten bzw. Rechnungen zu kennzeichnen. In diesen Dokumenten ist auch die verbleibende Restmenge aufzuführen. Auch wenn die jeweilige Gesellschaft einer Teillieferung zustimmt, bleiben die vereinbarten Termine für die Gesamtlieferung/Gesamtleistung bestehen, so dass die Lieferung/Leistung erst mit vollständiger Vertragserfüllung erbracht ist.
- 4.7. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der jeweiligen Gesellschaft zu liefernden Unterlagen, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

- 4.8. Höhere Gewalt befreit die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die jeweils andere Partei im erforderlichen Umfang über die Umstände der Höheren Gewalt zu informieren und ihre vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. AUFTRAGSUMFANG, ÄNDERUNGEN VON ZEICHNUNGEN, KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN

- 5.1. Soweit den Aufträgen der jeweiligen Gesellschaft Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bau-, Material-, Prüfvorschriften usw. („**Auftragsunterlagen**“) zu Grunde liegen, sind diese verbindlich. Hat der Lieferant technische oder sonstige Bedenken gegen die von der jeweiligen Gesellschaft gewünschte Art der Ausführung der Lieferung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Abweichungen von den Auftragsunterlagen sowie sonstige Änderungen gegenüber den Auftragsunterlagen am Liefergegenstand, aufgrund derer der Auftrag erteilt wurde, sind nur zulässig, wenn weder die Qualität des Liefergegenstandes noch die Tauglichkeit für den von der jeweiligen Gesellschaft in Aussicht genommenen und den Auftragsunterlagen zu entnehmendem Verwendungszweck beeinträchtigt werden und die jeweilige Gesellschaft ihr Einverständnis mit entsprechenden Abweichungen schriftlich erklärt hat.
- 5.2. Die jeweilige Gesellschaft ist berechtigt auch nach Vertragsabschluss Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Im Falle solcher Änderungen regeln die Parteien die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich.
- 5.3. Der Lieferant kennzeichnet die gelieferten Produkte eindeutig und unzerstörbar so, dass sie dauerhaft als Produkte des Lieferanten erkennbar sind.

6. QUALITÄTSSICHERUNG, WARENEINGANGSPRÜFUNG, PRODUKTHAFTPFLICHTVER-SICHERUNG

- 6.1. Die jeweilige Gesellschaft führt eine Wareneingangsprüfung (§ 377 HGB) zunächst nur hinsichtlich der Identität, Menge und offensichtlicher, äußerlich erkennbarer Transportschäden und Mängel durch. Die genannten Mängel zeigt die jeweilige Gesellschaft dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich an.
- 6.2. Produkt- oder produktionsprozessbedingt können bestimmte Mängel erst in den Prozessen der Weiterverarbeitung bei der jeweiligen Gesellschaft oder bei Kunden der jeweiligen Gesellschaft festgestellt werden. Die in dieser Ziffer 6.2 genannten Mängel gelten auch dann als rechtzeitig angezeigt, wenn die jeweilige Gesellschaft sie dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung und ursächlicher Zuordnung zum Lieferanten bei dem Lieferanten, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung, anzeigt. Dies gilt auch dann, wenn sich erst aufgrund von Untersuchungen und Ermittlungen Anhaltspunkte für die Verursacherstellung des Lieferanten ergeben. Für Software gelten die einzelvertraglichen Vereinbarungen.
- 6.3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Belieferung durch seinen Vorlieferanten den Anlieferungszustand der Produkte auf die vereinbarte Beschaffenheit zu prüfen und die Prüfung samt Prüfergebnissen zu dokumentieren.
- 6.4. Der Lieferant führt eine wirksame Qualitätssicherung durch und hält dafür ein Qualitätssicherungssystem mindestens nach ISO 9001 ff. oder gleichwertiger Art vor, erhält diese aufrecht und weist sie der jeweiligen Gesellschaft nach Aufforderung nach.
- 6.5. Soweit die jeweilige Gesellschaft dies für erforderlich hält, schließt der Lieferant mit der jeweiligen Gesellschaft eine Qualitätssicherungsvereinbarung ab.
- 6.6. Der Lieferant versichert sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, sowie gegen Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe. Der Lieferant weist der jeweiligen Gesellschaft auf Verlangen die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis nach.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- 7.1. Sämtliche Lieferungen/Leistungen sind der jeweiligen Gesellschaft frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Sie müssen, falls nichts Abweichendes vereinbart ist, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und Branchen-Standards erfüllen (zusammen: „**Vorschriften**“). Weiterhin müssen sie von den zuständigen Prüfstellen abgenommen bzw. abnahmefähig sein und zur Verwendung für den beabsichtigten, vereinbarten Verwendungszweck zugelassen und geeignet sein. Sind im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant im Vorfeld die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Gesellschaft für entsprechende Abweichungen einholen. Die Mängelhaftung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung zwingender Gesetzesvorschriften wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
- 7.2. Während der Gewährleistungszeit hat der Lieferant Mängel der Lieferung/Leistung nach Aufforderung durch die jeweilige Gesellschaft unverzüglich auf eigene Kosten, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung/Neuerstellung zu beseitigen.
- 7.3. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht fristgerecht nach und ist es zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Produktionsprozesses und Geschäftsablaufs bei der jeweiligen Gesellschaft oder bei Kunden der jeweiligen Gesellschaft erforderlich oder drohen sonst hohe Schäden, so kann die jeweilige Gesellschaft die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Das Gleiche gilt, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine unverzügliche Nachbesserung durch die jeweilige Gesellschaft rechtfertigen.
- 7.4. Die Gewährleistungszeit für Sach- und Rechtsmängel beträgt sechsunddreißig (36) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die jeweilige Gesellschaft oder den von der jeweiligen Gesellschaft benannten Dritten an der von der jeweiligen Gesellschaft vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen und Leistungen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in schriftlichen Abnahmeerklärungen der jeweiligen Gesellschaft genannt wird. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.5. Der Lieferant trägt zusätzlich alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei der jeweiligen Gesellschaft anfallen, insbesondere Sortierkosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Hilfsmaterialkosten sowie die Transportkosten zu einem anderen als dem ursprünglichen Erfüllungsort, wenn sich der Belegenheitsort der Sache geändert hat. Die Kosten eines freiwilligen Rückrufs, der durch das Produkt des Lieferanten verursacht oder mitverursacht wurde, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 7.6. Die Geltendmachung gesetzlicher Sachmängelhaftungsansprüche wird durch die vorgenannten Regelungen weder beschränkt noch ausgeschlossen.

8. DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT

8.1. Datenschutz

- 8.1.1. Der Lieferant gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird und trifft insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung von Daten, einschließlich personenbezogener Daten, vor Missbrauch und Verlust.
- 8.1.2. Soweit der Vertragsgegenstand dieses Vertrages die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Verantwortlichen betrifft, vereinbaren die Parteien Folgendes:
 - Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten, die sie jeweils von der anderen Partei im Zusammenhang mit ihren Pflichten aus diesem Vertrag erhalten, nur insoweit dies vernünftigerweise erforderlich ist, um die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen, sowie um etwaigen gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen nachzukommen oder für andere angemessene, eigene Geschäftszwecke (einschließlich Qualitätskontrolle und Verwaltung).

- Jede Partei ist berechtigt, personenbezogene Daten an Dritte, einschließlich Subunternehmer, in für die Vertragserfüllung erforderlichem Umfang weiterzugeben, sofern dies in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Partei einschlägigen Datenschutzgesetzen erfolgt. Soweit es sich hierbei um Auftragsverarbeiter handelt, ist von der übermittelnden Partei eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.
- Die Parteien behalten sich vor, notwendigenfalls ergänzende datenschutzrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Dies betrifft insbesondere den Abschluss von Auftragsverarbeitungsvereinbarungen im Sinne des Art. 28 DSGVO, soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von der jeweiligen Gesellschaft verarbeitet.

8.2. Vertraulichkeit

- 8.2.1. Der Lieferant behandelt Anfragen der jeweiligen Gesellschaft, die daraus resultierenden Angebote sowie den Vertragsabschluss vertraulich und weist in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit der jeweiligen Gesellschaft erst nach der von ihr erteilten schriftlichen Zustimmung hin.
- 8.2.2. Unterlagen aller Art, die die jeweilige Gesellschaft dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die der Lieferant für diese erstellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften technischer Art usw. sind Eigentum der jeweiligen Gesellschaft und dürfen nur für Lieferungen an diese benutzt werden. Sie sind geheim zu halten. Jede schuldhaft Verletzung dieser Verpflichtung ist eine eigenständige Vertragsverletzung. Für den Fall der schuldhaften Verletzung dieser Ziffer 8.2.2 hat der Lieferant eine Vertragsstrafe an die jeweilige Gesellschaft zu zahlen, deren Höhe im billigen Ermessen der jeweiligen Gesellschaft liegt und im Streitfall durch das zuständige Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann. Sonstigen Ansprüche der jeweiligen Gesellschaft, einschließlich des Unterlassungsanspruchs sowie etwaiger Schadensersatzansprüche, auf die jedoch die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleiben hiervon unberührt.
- 8.2.3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen, die ihm während der Auftragsdurchführung oder durch die Geschäftsbeziehung mit der jeweiligen Gesellschaft bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten vorsätzlich oder fahrlässig zugänglich zu machen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Mitarbeiter, die von dem Lieferanten mit der Ausführung von Bestellungen der jeweiligen Gesellschaft beauftragt werden, müssen von dem Lieferanten zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden.
- 8.2.4. Erlangt der Lieferant Kenntnis darüber, dass eine Vertrauliche Information in den Kenntnisbereich eines Dritten gelangt oder ein physischer Datenträger, auf dem solche geheim zu haltenden Vertraulichen Informationen gespeichert sind, verloren gegangen ist, so unterrichtet der Lieferant die jeweilige Gesellschaft hiervon unverzüglich. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. das erhaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.
- 8.2.5. Die in dieser Ziffer 8.2 geregelte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von drei (3) Jahren nach Beendigung des Vertrages weiter.

9. SCHUTZRECHTE, NUTZUNGSRECHTE

- 9.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Handelsnamen, Logos, Marken oder gewerbliche Schutzrechte der jeweiligen Gesellschaft zu seinem eigenen oder zum Nutzen Dritter, weder einzeln noch in Verbindung mit seinem eigenen Handelsnamen, seiner eigenen Marken oder seinen eigenen Logos zu verwenden, es sei denn, eine entsprechende Verwendung ist für die Vertragserfüllung erforderlich oder die jeweilige Gesellschaft hat vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Erteilt die jeweilige Gesellschaft eine entsprechende Zustimmung, muss sich der Lieferant strikt an ihre Vorgaben hinsichtlich Größe, Positionierung und Layout der Handelsnamen, Marken oder Logos halten. Jede schuldhaft Verletzung dieser Verpflichtung ist eine eigenständige Vertragsverletzung. Für den Fall der schuldhaften Verletzung dieser Ziffer 9.1 hat der Lieferant eine Vertragsstrafe an die jeweilige Gesellschaft zu zahlen, deren Höhe im billigen Ermessen der jeweiligen Gesellschaft liegt und im Streitfall durch das zuständige Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann. Sonstigen Ansprüche der jeweiligen Gesellschaft, einschließlich des Unterlassungsanspruchs sowie etwaiger Schadensersatzansprüche, auf die jedoch die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleiben hiervon unberührt.

- 9.2. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen und die vertragsgemäße Benutzung der Liefergegenstände keine Patentrechte, Urheberrechte, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen.
- 9.3. Bei Verstoß gegen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 9 stellt der Lieferant die jeweilige Gesellschaft und Kunden der jeweiligen Gesellschaft von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen und Schadenersatzforderungen sowie von den Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe gegen Nachweis frei. Die jeweilige Gesellschaft wird nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten einen Vergleich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche schließen oder diese anerkennen, einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung, Anwaltskosten und Reisekosten.
- 9.4. Die Parteien unterrichten sich unverzüglich schriftlich gegenseitig, falls Dritte Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen sie geltend machen, die den Vertrag zwischen den Parteien betreffen.
- 9.5. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Lieferant gehalten, auf eigene Kosten von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand von der jeweiligen Gesellschaft uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für die jeweilige Gesellschaft vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist es erforderlich, die schutzrechtsrelevanten Teile der Lieferung/Leistung des Lieferanten so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Bestimmungen entsprechen, so prüft der Lieferant, ob die Änderung den Erstmusterprüfprozess neu auslöst. Erstmusterprüfprozess bezeichnet ein systematisches Prüfverfahren, im Rahmen dessen die ersten gefertigten Teile eines neuen oder geänderten Artikels und/oder von neuen oder geänderten Lieferanten einer Prüfung unterzogen werden. Im letzten Fall führt der Lieferant alle dafür erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassungen von Dokumentationen, Schulungen etc. durch. Ist es dem Lieferanten unmöglich, die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen zu lassen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend abzuändern, ist die jeweilige Gesellschaft zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Das Recht der jeweiligen Gesellschaft, darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 9.6. Sind die Bemühungen des Lieferanten gemäß Ziffern 9.4 und 9.5 nicht erfolgreich, ist die jeweilige Gesellschaft berechtigt, nach Abstimmung mit dem Lieferanten und für eine Übergangszeit von höchstens zwölf (12) Monaten auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten einzuholen.
- 9.7. Scheitern die Bemühungen gemäß Ziffern 9.4 und 9.5 endgültig, ist auch durch die jeweilige Gesellschaft keine Rechteeinräumung gemäß Ziffer 9.6 von dem Berechtigten zu erwirken oder sind die zwölf Monate im Sinne der Ziffer 9.6 verstrichen, ist die jeweilige Gesellschaft berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte behält sich die jeweilige Gesellschaft vor.

10. KÜNDIGUNG; RÜCKTRITT

- 10.1. Das Recht der jeweiligen Gesellschaft zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich, sofern einzelvertraglich keine Regelung getroffen worden ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat jede Partei das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die jeweilige Gesellschaft liegt auch vor, wenn
- der Lieferant bei einem Dauerschuldverhältnis eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer von der jeweiligen Gesellschaft gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist oder
 - das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z.B. wegen der Verletzung von Strafgesetzen oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Lieferanten oder von Personen im Verantwortungsbereich des Lieferanten, die mit der Vertragsausführung betraut sind, erheblich gestört ist oder
 - beim Lieferanten eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder

- andere Umstände vorliegen, die die Vertragserfüllung durch den Lieferanten gefährden und es der jeweiligen Gesellschaft unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Lieferanten fortzusetzen, z.B. wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wurde.
- 10.3. In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 10.2 werden die vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch die jeweilige Gesellschaft geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen von dem Lieferanten zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche der jeweiligen Gesellschaft, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

11. EINSTELLUNG VON PRODUKTEN; FÜR DIE JEWEILIGE GESELLSCHAFT ENTWICKELTE SOFTWARE; STANDARDSOFTWARE

- 11.1. Beabsichtigt der Lieferant, ein Produkt, das die jeweilige Gesellschaft in den letzten drei (3) Jahren bereits einmal von ihm bezogen hat oder hinsichtlich dessen er sich der jeweiligen Gesellschaft gegenüber zur dauerhaften Belieferung verpflichtet hat, zu ändern oder dessen Produktion einzustellen, unterrichtet der Lieferant die jeweilige Gesellschaft davon unverzüglich schriftlich. Die beabsichtigte Änderung oder Produktionseinstellung ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, frühestens nach Ablauf einer Frist von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Zugang der Änderungs-/Einstellungsnachricht zulässig. Der Lieferant hat der jeweiligen Gesellschaft in einem solchen Fall die Gelegenheit einzuräumen, vor Ablauf der vierundzwanzig (24) Monate eine Abschlussbestellung zu platzieren.
- 11.2. Ziffer 11.1 gilt nur der jeweiligen Gesellschaft gegenüber, d.h. der Lieferant ist durch diese Regelung nicht generell daran gehindert, ein Produkt zu ändern oder einzustellen.
- 11.3. Erstellt der Lieferant auftragsgemäß für die jeweilige Gesellschaft (individuelle) Software, räumt der Lieferant der jeweiligen Gesellschaft die nach dem Vertragszweck notwendigen Nutzungsrechte ein. Der Lieferant überträgt der jeweiligen Gesellschaft insbesondere ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares, – im Falle von exklusiv für die jeweilige Gesellschaft im Auftrag erstellte Software – ausschließliches und alleiniges Nutzungs- und Verwertungsrecht an der Software. Die jeweilige Gesellschaft ist im Rahmen dieses Nutzungsrechtes im Falle von exklusiv für die jeweilige Gesellschaft im Auftrag erstellte Software berechtigt, das Computerprogramm, die Programmbeschreibung und das Begleitmaterial zu bearbeiten, zu verändern und zu erweitern, zu vervielfältigen, auf andere Datenträger zu übertragen, körperlich und unkörperlich in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, einschließlich der Verbreitung über das Internet, zu veröffentlichen, in Bild und Ton wiederzugeben und zu speichern oder sonst zu verändern sowie zu nutzen und zu verwerten. Das Nutzungsrecht schließt auch künftige, neue Nutzungsformen ein.
- 11.4. Die entgeltliche und unentgeltliche Übertragung der Nutzungsrechte ist in der vereinbarten Vergütung enthalten und mit deren Zahlung abgegolten.
- 11.5. Der Lieferant verzichtet im Falle von exklusiv für die jeweilige Gesellschaft im Auftrag erstellter Software auf das Recht der Autorennennung innerhalb der Software sowie auf begleitenden Dokumentationen.
- 11.6. Die Lieferpflicht des Lieferanten ist im Falle von exklusiv für die jeweilige Gesellschaft im Auftrag erstellter Software erst erfüllt, wenn der jeweiligen Gesellschaft auch der Quellcode übermittelt wurde.
- 11.7. Gehört zum Lieferumfang eine Standardsoftware mit entsprechender Lizenz, so räumt der Lieferant der jeweiligen Gesellschaft mit Lieferung das Recht ein, diese bei der Verwendung des Liefergegenstandes umfassend zu nutzen. Die jeweilige Gesellschaft ist insbesondere dazu berechtigt, diese Software für den genannten Zweck zu vervielfältigen, zu überarbeiten und zu erweitern.

12. UMWELT SCHUTZ, SICHERHEITSDATENBLATT, REACH-VERORDNUNG, ROHSTOFF-RICHTLINIE 2011/65/EG, ELEKTROSTOFFVERORDNUNG

- 12.1. Der Lieferant hat bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen der jeweiligen Gesellschaft wird der

Lieferant ein Beschaffungszeugnis (Nachweis bzw. Dokumentation über den Beschaffungsvorgang) für die Liefergegenstände ausstellen.

- 12.2. Bei der Herstellung der an die jeweilige Gesellschaft gelieferten Waren und Verpackungen dürfen keine Ozon abbauenden Stoffe, z.B. FCKW/CFC, Tetrachlorkohlenstoffe, Trichlorethan, verwendet werden.
- 12.3. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät, unge-
reinigtes Lagergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren
für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die
deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lage-
rung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant der jeweiligen Gesellschaft mit
dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 5 der Gefahrstoffverordnung und
ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Fall von Änderungen der Materialien oder
der Rechtslage übergibt der Lieferant der jeweiligen Gesellschaft unverzüglich aktualisierte Daten- und
Merkblätter.
- 12.4. Der Lieferant hält die Anforderungen der REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemi-
cal Substances) - Verordnung sowie der RoHS-Richtlinie 2011/65/EG und der Elektro- und Elektronik-
geräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV in ihren jeweils gültigen Fassungen ein, um eine ordnungsge-
mäßige und gleichbleibende Qualität und Sicherheit der Liefergegenstände sowie deren Funktionsfähig-
keit zu gewährleisten.

13. GESETZ ÜBER DIE UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTPFLICHTEN ZUR VERMEI- DUNG VON MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN IN LIEFERKETTEN

- 13.1. Der Lieferant erfüllt die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des Gesetzes
über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in
Lieferketten („**LkSG**“) unter Beachtung der in § 2 Abs. 2 und 3 des LkSG aufgeführten Definitionen des
„menschenrechtlichen Risikos“ und des „umweltbezogenen Risikos“ sowie die Bestimmungen des No-
vomatic AG Verhaltenskodex für Lieferanten, welcher unter
<https://www.loewen.de/gruppe/verantwortung/> abrufbar ist (zusammen „**Menschenrechts- und Um-
weltstandards**“).
- 13.2. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter Schulungen und Weiterbildungen zu den Menschen-
rechts- und Umweltstandards erhalten.
- 13.3. Der Lieferant stellt der jeweiligen Gesellschaft auf Anfrage Informationen zur Verfügung, die geeignet
sind, die Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltstandards durch den Lieferanten zu überprüfen.
- 13.4. Bei tatsächlichen Verstößen gegen die Menschenrechts- und Umweltstandards im eigenen Geschäfts-
bereich ergreift der Lieferant geeignete Abhilfemaßnahmen, um die Verstöße zu verhindern, zu beeen-
den oder zu minimieren. Kann der Lieferant die Verletzung von Menschenrechts- und Umweltstandards
im eigenen Geschäftsbereich in absehbarer Zeit nicht abstellen, kann die jeweilige Gesellschaft verlangen,
dass der Lieferant sich aktiv an der gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans
zur Abstellung der Verletzung beteiligt. Während der Umsetzung des Aktionsplans zur Behebung der
Verletzung von Menschenrechts- und Umweltstandards kann die jeweilige Gesellschaft den Vertrag
vorübergehend aussetzen.
- 13.5. Verstößt der Lieferant gegen wesentliche Menschenrechts- und Umweltstandards und wird dieser Ver-
stoß als sehr schwerwiegend eingestuft oder stellt der Lieferant Verstöße gegen Menschenrechts- und
Umweltstandards nicht innerhalb einer von der jeweiligen Gesellschaft oder im Aktionsplan gesetzten
Frist ab, kann die jeweilige Gesellschaft den Vertrag oder die Geschäftsbeziehung ultima ratio kündigen,
wenn der jeweiligen Gesellschaft keine anderen, weniger schwerwiegenden Mittel zur Verfügung stehen
und eine Erhöhung der Einflussmöglichkeiten auf den Lieferanten keine Aussicht auf Erfolg hat.
- 13.6. Der Lieferant gibt die Menschenrechts- und Umweltstandards, insbesondere die in den Ziffern 13.1 bis
13.5 genannten Verpflichtungen, in den Verträgen, Bestellungen, Aufträgen oder vergleichbaren Ver-
einbarungen mit seinen Vor- und Nachlieferanten weiter. Der Lieferant verpflichtet seine Vor- und Nach-
lieferanten, in den Bestellungen, Aufträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen mit ihren eigenen je-
weiligen Vor- und Nachlieferanten die Menschenrechts- und Umweltstandards, insbesondere die in den
Ziffern 13.1 bis 13.5 genannten Regelungen, weiterzugeben.

14. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die jeweilige Gesellschaft haftet für vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln ihrer Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die jeweilige Gesellschaft haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ihrer Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen, und zwar beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen, sofern sich aus dem nachfolgenden Satz nichts anderes ergibt. Die Haftung der jeweiligen Gesellschaft für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus einer ausdrücklich übernommenen verschuldensunabhängigen Haftung (Garantie) bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen Gesellschaft den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt der Lieferant der jeweiligen Gesellschaft für die Vertragserfüllung verantwortlich.
- 15.2. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden Verhandlungen in gutem Glauben aufnehmen, um die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass der Vertrag eine planwidrige Regelungslücke aufweist.
- 15.3. Vertragsänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- 15.4. Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 15.5. Gerichtsstand ist grundsätzlich Bingen am Rhein. Die jeweilige Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, ihre Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 15.6. Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme kollisionsrechtlicher Normen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.